

Amtliches Mitteilungsblatt

Neunte Sonderausgabe 1997

vom 13.10.1997

Habilitationsordnung der Universität Osnabrück

Veröffentlicht im Nieders. MinBl. Nr. 31 vom 27.08.97
In Kraft getreten am 28.08.1997

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

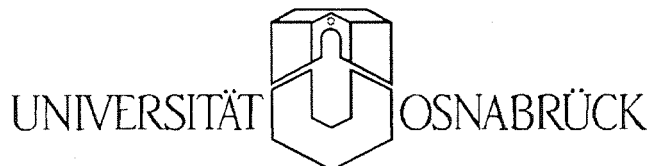
Redaktion:

Dezernat 1, Tel. (0541) 969-4237

Neuer Graben/Schloß, 49069 Osnabrück

Druck / Auflage:

Hausdruckerei, 500 Exemplare



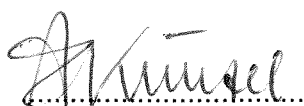
HABILITATIONSORDNUNG DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Beschluß des Senats vom 11. Juni 1997

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
- Der Präsident -

Az.: 4/74 396.1

Gemäß § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 NHG und Runderlaß des MWK vom 04.03.1997, Az.: 21.2-74 392 und 74 396 (Übertragung des Genehmigungsvorbehalts gemäß § 75 Abs. 7 NHG) genehmige ich die vom Senat am 11.06.1997 beschlossene Habitationsordnung.


Prof. Dr. R. Künzel

Osnabrück, 27. Juni 1997

§ 1

- (1) Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und zu qualifizierter selbständiger Lehre in einem bestimmten Fachgebiet. Sie kann an der Universität Osnabrück erworben werden, soweit an ihr für das betreffende Fachgebiet ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermittelt (universitärer Studiengang).
- (2) Die Habilitation berechtigt, den Titel „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Der Doktorgrad kann um einen auf die Habilitation hinweisenden Zusatz (habil.) ergänzt werden.
- (3) Mit Aushändigung der Habilitationsurkunde gemäß § 13 Abs. 3 erwirbt die Habilitandin / der Habilitand die Rechtsstellung einer Privatdozentin / eines Privatdozenten an der Universität Osnabrück. Sie / er ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen der *venia legendi* Lehrveranstaltungen in Absprache mit dem zuständigen Fachbereichsrat regelmäßig anzukündigen und abzuhalten. Die / der Habilitierte kann durch die Präsidentin / den Präsidenten von dieser Verpflichtung beurlaubt werden. Durch die Verleihung der *venia legendi* wird ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder auf eine Vergütung nicht begründet.

§ 2

- (1) Die Bewerberin / der Bewerber bezeichnet das Fachgebiet, in dem sie / er zu habilitieren wünscht. Für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist derjenige Fachbereich zuständig, dem der dem Fachgebiet entsprechende Studiengang nach § 1 Abs. 1 Satz 2 zugeordnet ist.
- (2) Entscheidungen im Zusammenhang mit der Habilitation, insbesondere die Zuordnung zu einem Fachgebiet, werden unter Beachtung von § 41 Abs. 4 NHG vom Fachbereichsrat getroffen, soweit es nicht um Entscheidungen über fachliche Leistungen in Habilitationsverfahren (Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung, des wissenschaftlichen Vortrages mit Diskussion und der Lehrveranstaltung) geht; diese Entscheidungen werden von der Habilitationskommission getroffen. Der Fachbereichsrat kann die Habilitationskommission mit der Vorbereitung seiner Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 Satz 2 beauftragen.
- (3) Die Habilitationskommission besteht aus den Mitgliedern des Fachbereichsrates, die selbst habilitiert sind bzw. zur Professorin / zum Professor ernannt worden sind; die Dekanin / der Dekan ist Vorsitzende / Vorsitzender der Habilitationskommission und stimmberechtigt. Ist das Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, in der Habilitationskommission nicht oder mit weniger als 30 v.H. der Stimmen vertreten, werden so viele Vertreterinnen / Vertreter des betreffenden Fachgebietes durch den Fachbereichsrat zusätzlich in die Habilitationskommission berufen, als erforderlich sind, um einen Stimmenanteil des Fachgebietes in der Habilitationskommission von 30 v.H. zu gewährleisten. Reicht die Zahl der vorhandenen Professorinnen / Professoren oder habilitierten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter in dem Fachgebiet nicht aus, erfolgt die erforderliche Ergänzung der Habilitationskommission durch Professorinnen / Professoren oder habilitierte Fachvertreterinnen / Fachvertreter anderer Fachbereiche oder auswärtiger Universitäten.
- (4) Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen geboten erscheint, ist die Beteiligung des anderen Fachbereichs in der Weise vorzusehen, daß
 - die Zulassung zur Habilitation gemäß § 5 von beiden Fachbereichsräten übereinstimmend auszusprechen und unverzüglich hochschulöffentlich bekanntzumachen ist;
 - auch den Mitgliedern des anderen Fachbereichsrates die Habilitationsunterlagen einschließlich Gutachten und Bericht gemäß § 6 mindestens zwei Wochen zugänglich zu machen sind;

- Angehörige der Professorengruppe des anderen Fachbereichs, die dem anderen Fachbereichsrat nicht angehören, gemäß § 41 Abs. 8 und 9 NHG an der Durchführung von Habilitationen unter Beachtung der dort geregelten Zweiwochenfrist stimmberechtigt mitwirken können.

Alle übrigen Verfahrensschritte fallen, sofern nicht die Zuständigkeit der Habilitationskommission gegeben ist, in die Zuständigkeit des zuständigen Fachbereichs.

§ 3

- (1) Die Habilitation setzt die Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule und im Regelfall eine mehrjährige Tätigkeit in Forschung und Lehre voraus. Bewerberinnen / Bewerber mit einem ausländischen Grad müssen im Besitz einer Genehmigung nach der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade vom 29.05.1991 (Nds. GVBl. S. 200) sein.
- (2) Zum Nachweis der herausgehobenen Befähigung gemäß § 1 sind von der Bewerberin / dem Bewerber folgende Habilitationsleistungen zu erbringen:
 1. eine Habilitationsschrift oder eine bzw. mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten, wenn sie einen gleichwertigen Nachweis ihrer / seiner Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung darstellen. Dabei kann es sich auch um gemeinsam mit anderen durchgeführte und veröffentlichte Arbeiten handeln, wenn die Einzelleistung der Bewerberin / des Bewerbers nach objektiven Kriterien eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist,
 2. ein wissenschaftlicher Vortrag vor der Habilitationskommission mit Diskussion (§ 8),
 3. eine Lehrveranstaltung (§ 10).Zum Abschluß der Habilitation ist ein hochschulöffentlicher Vortrag (§ 12) zu halten.
- (3) Der zuständige Fachbereichsrat kann grundsätzlich oder im Einzelfall beschließen, daß zunächst die Lehrveranstaltung und sodann Vortrag und Diskussion stattfinden. Diesbezügliche Einzelfallbeschlüsse sind spätestens mit der Zulassung zur Habilitation gemäß § 5 Abs. 1 zu fassen und der Bewerberin / dem Bewerber entsprechend mitzuteilen sowie hochschulöffentlich bekanntzumachen. Diesbezügliche Grundsatzbeschlüsse sind der Bewerberin / dem Bewerber von der Dekanin / dem Dekan im Zusammenhang mit der Stellung des Antrags auf Zulassung zur Habilitation mitzuteilen.

§ 4

- (1) Der Antrag der Bewerberin / des Bewerbers auf Zulassung zur Habilitation ist an die Dekanin / den Dekan des zuständigen Fachbereichs zu richten. Außer den wissenschaftlichen Arbeiten (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Abriß des wissenschaftlichen Werdegangs,
 2. die Promotionsurkunde,
 3. sonst vorliegende Zeugnisse über die wissenschaftliche Ausbildung und über bestandene wissenschaftliche Prüfungen,
 4. die Dissertation, weitere Veröffentlichungen, zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte sowie ein Schriftenverzeichnis,
 5. Angaben über die bisherige Lehr- und ggf. Prüfungstätigkeit,
 6. Angabe des Fachgebietes, für welches die Bewerberin / der Bewerber die Lehrbefugnis erwerben will,
 7. eine Erklärung, ob die Bewerberin / der Bewerber sich bereits anderwärts um die Habilitation bemüht hat,
 8. ein Führungszeugnis.
- (2) Die Habilitationsschrift kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten erstellt worden ist.

§ 5

- (1) Nach Eingang aller Unterlagen entscheidet der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit über die Zulassung der Bewerberin / des Bewerbers. Die Dekanin / der Dekan teilt der Bewerberin / dem Bewerber die Entscheidung schriftlich mit, ggf. mit Rechtsmittelbelehrung. Die Eröffnung des Verfahrens wird unverzüglich hochschulöffentlich bekanntgemacht.
- (2) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Bewerberin / der Bewerber die mit dem Antrag nachzuweisenden förmlichen Voraussetzungen der Habilitation nicht erfüllt.
- (3) Angehörige der Professorengruppe des Fachbereichs, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, können gemäß § 41 Absätze 8 und 9 NHG an der Durchführung von Habilitationen stimmberechtigt mitwirken. Die dort geregelte Zweiwochenfrist nach Zulassung zum Habilitationsverfahren ist zu beachten.
- (4) Der Fachbereichsrat bestellt mindestens zwei Gutachterinnen / Gutachter, von denen eine / einer nicht der Universität Osnabrück angehören soll. Die Gutachterinnen / Gutachter sind der Bewerberin / dem Bewerber bekanntzugeben. Auf Antrag der Bewerberin / des Bewerbers werden bis zu zwei weitere Gutachten eingeholt. Diese Gutachterinnen / Gutachter schlägt die Bewerberin / der Bewerber vor. Sie werden ebenfalls vom Fachbereichsrat bestellt.
- (5) Der Fachbereichsrat beauftragt ein Mitglied der Habilitationskommission, dieser über die Bewerberin / den Bewerber und ihre / seine gesamte bisherige wissenschaftliche Leistung unter besonderer Berücksichtigung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und der eingegangenen Gutachten einen abschließenden Bericht zu erstatten.

§ 6

- (1) Den Mitgliedern des Fachbereichsrats sind die Habilitationsunterlagen einschließlich Gutachten und Bericht mindestens zwei Wochen lang zugänglich zu machen. Die Vertraulichkeit ist zu wahren. Danach entscheidet die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung.
- (2) Die Dekanin / der Dekan teilt der Bewerberin / dem Bewerber die Entscheidung der Habilitationskommission schriftlich mit, bei Nichtannahme mit Rechtsmittelbelehrung. Diese Entscheidung soll spätestens neun Monate nach Eingang des Antrages auf Habilitation vorliegen.

§ 7

- (1) Die Bewerberin / der Bewerber hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach der Entscheidung Einsicht in den Bericht und sämtliche Gutachten zu nehmen.
- (2) Nach einer negativen Entscheidung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 kann die Bewerberin / der Bewerber innerhalb von acht Wochen schriftlich dazu Stellung nehmen und beantragen, mit der Habilitationskommission Fragen ihrer oder seiner schriftlichen Habilitationsleistung zu erörtern. Nach der Erörterung kann die Habilitationskommission ihre Entscheidung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 revidieren. Die Dekanin / der Dekan teilt der Bewerberin / dem Bewerber diese Entscheidung mit. Revidiert die Habilitationskommission ihre Entscheidung nicht, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet. Diese Entscheidung wird der Bewerberin / dem Bewerber schriftlich unter Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

§ 8

- (1) Nach Annahme der schriftlichen Habitationsleistung durch die Habitationskommission, ggf. in der Reihenfolge gemäß § 3 Abs. 3, hält die Bewerberin / der Bewerber einen wissenschaftlichen Vortrag von etwa 45 Minuten vor der Habitationskommission. Zu diesem Vortrag ist die Hochschulöffentlichkeit zugelassen.
- (2) Für den Vortrag reicht die Bewerberin / der Bewerber dem Fachbereichsrat drei Themenvorschläge ein, die über ihr oder sein engeres Arbeitsgebiet hinausgehen sollen. Der Fachbereichsrat entscheidet über das Thema. Die Dekanin / der Dekan setzt im Einvernehmen mit der Bewerberin / dem Bewerber Ort und Zeit des Vortrages fest und lädt dazu hochschulöffentlich ein.
- (3) Im Anschluß an den Vortrag wird mit der Bewerberin / dem Bewerber eine Diskussion geführt, die von der Dekanin / dem Dekan geleitet wird. Die Diskussion erstreckt sich auf den Inhalt des Vortrages und daran angrenzende Fragen des Lehr- und Forschungsgebietes der Bewerberin / des Bewerbers. Die Dekanin / der Dekan kann die Dauer der Diskussion auf 30 Minuten begrenzen.

§ 9

- (1) Nach Vortrag und Diskussion entscheidet die Habitationskommission unverzüglich über deren Annahme als Habitationsleistung.
- (2) Nimmt die Habitationskommission den Vortrag und die Diskussion nicht als Habitationsleistung an, wird der Bewerberin / dem Bewerber in angemessener Frist einmal Gelegenheit zu einem weiteren Vortrag mit Diskussion gegeben. Werden auch diese nicht als Habitationsleistung angenommen, so ist das Habitationsverfahren erfolglos beendet.
- (3) Die Dekanin / der Dekan teilt dies der Bewerberin / dem Bewerber schriftlich mit, bei Nichtannahme mit Rechtsmittelbelehrung.
- (4) Über die wesentlichen Gegenstände des Vortrags mit Diskussion, seine Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung gemäß § 8 Abs. 1 und 3 und die Entscheidung gemäß § 9 Abs. 1 ist ein Protokoll zu führen. Es ist von den Mitgliedern der Habitationskommission zu unterzeichnen.

§ 10

- (1) Hat die Habitationskommission Vortrag und Diskussion als Habitationsleistung angenommen, hält die Bewerberin / der Bewerber eine Lehrveranstaltung, ggf. in der Reihenfolge gemäß § 3 Abs. 3. Die Lehrveranstaltung soll vor allem dem Nachweis didaktischer und pädagogischer Befähigung dienen. Das Thema der Lehrveranstaltung wird von dem Fachbereichsrat aus drei Vorschlägen der Bewerberin / des Bewerbers ausgewählt und muß sich vom Thema der Habilitationsschrift und des Vortrages deutlich unterscheiden.
- (2) Der zuständige Fachbereichsrat beschließt über Art, Dauer und Termin oder Termine der Lehrveranstaltung. Dabei kann es sich auch um eine laufende Lehrveranstaltung handeln.
- (3) Die Dekanin / der Dekan setzt im Einvernehmen mit der Bewerberin / dem Bewerber Ort und Uhrzeit der Lehrveranstaltung fest und lädt dazu hochschulöffentlich ein.

§ 11

- (1) Nach der Lehrveranstaltung entscheidet die Habitationskommission unverzüglich über deren Annahme als Habitationsleistung. Sie soll zuvor die anwesenden Studierenden hören.
- (2) Nimmt die Habitationskommission die Lehrveranstaltung nicht als Habitationsleistung an, wird der Bewerberin / dem Bewerber in angemessener Frist ein weiteres Mal Gelegenheit zu einer Lehrveranstaltung gegeben. Wird auch diese nicht als Habitationsleistung angenommen, so ist das Habitationsverfahren erfolglos beendet.
- (3) Die Dekanin / der Dekan teilt dies der Bewerberin / dem Bewerber schriftlich mit, ggf. mit Rechtsmittelbelehrung.
- (4) Über die wesentlichen Gegenstände der Lehrveranstaltung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. Es ist von den Mitgliedern der Habitationskommission zu unterzeichnen.

§ 12

Zum Abschluß der Habilitation hält die Bewerberin / der Bewerber einen hochschulöffentlichen Vortrag, in dem das Forschungsgebiet vorgestellt wird (Antrittsvorlesung). Dieser Vortrag wird nicht bewertet. Die Dekanin / der Dekan setzt im Einvernehmen mit der / dem Vortragenden Ort und Zeit des Vortrages fest und lädt hierzu durch Aushang hochschulöffentlich ein.

§ 13

- (1) Nach Annahme der schriftlichen Habitationsleistung (§ 6 Abs. 1 Satz 3), des wissenschaftlichen Vortrages mit Diskussion (§ 9 Abs. 1) sowie der Lehrveranstaltung (§ 11) und nach Abhaltung des hochschulöffentlichen Vortrages (§ 12) ist das Habitationsverfahren abgeschlossen.
- (2) Nach Abschluß des Verfahrens hat die / der Habilitierte das Recht, in die Habitationsakten einschließlich der Gutachten Einsicht zu nehmen.
- (3) Die Dekanin / der Dekan teilt die abgeschlossene Habilitation der Präsidentin / dem Präsidenten der Universität Osnabrück mit. Die Bewerberin / der Bewerber erhält eine von der Präsidentin / dem Präsidenten und von der Dekanin / dem Dekan unterschriebene und mit dem Siegel der Universität Osnabrück versehene Urkunde über die Habilitation mit Angabe des Fachgebietes. Die Habilitation wird durch Aushändigung dieser Urkunde vollzogen.

§ 14

- (1) Das Habitationsverfahren soll spätestens 12 Monate nach Eingang des Antrages auf Habilitation abgeschlossen sein.
- (2) Eine Wiederholung des Habitationsverfahrens ist frühestens nach zwei Jahren zulässig.

§ 15

- (1) Hat die Bewerberin / der Bewerber eine unveröffentlichte Habilitationsschrift vorgelegt, so muß diese in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (2) Für die Veröffentlichung der Habilitationsschrift ist eine Druckerlaubnis erforderlich. Mit der Entscheidung der Habilitationskommission, daß die dritte Habilitationsschrift angenommen ist, ist die Druckerlaubnis für die eingereichte Habilitationsschrift erteilt. Der Habilitationsausschuß kann auf Antrag der Bewerberin / des Bewerbers durch Beschluß die Erlaubnis für Druck und Ablieferung der Habilitationsschrift in gekürzter bzw. überarbeiteter Fassung erteilen.
- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Habilitationsschrift dann, wenn die Verfasserin / der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten der Hochschule erforderlichen Exemplar unentgeltlich entweder
 - a) in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften 80 Exemplare, in den Naturwissenschaften 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
 - b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder
 - c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
 - d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weitere Kopien in Form von Mikrofilm einreicht; in diesem Fall überträgt die Habilitandin / der Habilitand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofilm von seiner Habilitationsschrift herzustellen und zu verbreitenund
eine von der ersten Gutachterin / dem ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Habilitationsschrift im Umfang von nicht mehr als einer Seite, für die Zwecke einer Veröffentlichung, abliefern.
- (4) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an den jeweiligen Fachbereich abgeliefert worden sein. Auf Antrag der Habilitandin / des Habilitanden kann die Vorsitzende / der Vorsitzende der Habilitationskommission die Frist verlängern.

§ 16

- (1) Die Habilitation kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung über Habilitationsvoraussetzungen, durch Drohung oder Bestechung erlangt worden ist.
- (2) Die Universität Osnabrück kann die Habilitation außer in den Fällen des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch dann widerrufen, wenn die oder der Habilitierte in schwerer Weise die akademische Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit der Habilitation verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit mißbraucht hat. Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes berücksichtigt werden.

§ 17

- (1) Habilitierten, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule die Lehrbefugnis durch Habilitation erworben haben, kann auf ihren Antrag vom zuständigen Fachbereich die Lehrbefugnis an der Universität Osnabrück für das gleiche Fachgebiet zuerkannt werden (Umhabilitation). §§ 4 und 5 Abs. 2, 3 und 5 gelten entsprechend.
- (2) Hat die Bewerberin / der Bewerber im Rahmen ihres / seines Habilitationsverfahrens an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule keine Lehrveranstaltung gemäß § 10 oder keinen hochschulöffentlichen Vortrag im Sinne von § 12 gehalten, gelten §§ 10 bis 12 entsprechend.
- (3) Nach Anerkennung der seinerzeitigen schriftlichen Habilitationsleistung und des seinerzeitigen wissenschaftlichen Vortrages sowie ggf. der seinerzeitigen Lehrveranstaltung durch die Kommission (§ 6 Abs. 1 Satz 3 und § 9 Abs. 1 sowie § 11 Abs. 1) ferner, falls erforderlich, nach Abhaltung von Lehrveranstaltung bzw. hochschulöffentlichem Vortrag gemäß §§ 10 und 12 ist das Umhabilitationsverfahren abgeschlossen. § 13 gilt entsprechend.
- (4) Die / der Umhabilitierte hat gemäß § 1 Abs. 3 die Verpflichtung zur selbständigen Lehre für das angegebene Fachgebiet. Sie / er behält ggf. den akademischen Grad eines habilitierten Doktors und ist berechtigt, den Titel "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen. Der Doktorgrad kann um einen auf die Habilitation hinweisenden Zusatz (habil.) ergänzt werden.

§ 18

Die Habilitationensordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Habilitationensordnung der Universität Osnabrück (Bek. d. MWK v. 23.02.1982, Nds. MBl. 1982, Seite 271) außer Kraft.